

## Rechtsverordnung

### über das Naturdenkmal "Stieleiche im Borenfeld" im Landkreis Bitburg-Prüm vom 20.02.1990

Aufgrund des § 22 des Landespflegegesetzes (LPflG) in der Fassung vom 05.02.1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch das 1. Landesgesetz zur Änderung des Landespflegegesetzes vom 27. März 1987 (GVBl. S. 70), BS 791-1, wird verordnet:

#### § 1

Der in § 2 näher bezeichnete und in den als Anlage 1 (Übersichtskarte M 1 : 25000) und Anlage 2 (Grundstückskarte M 1 : 5000) beige-fügten Karten gekennzeichnete Eiche wird zum Naturdenkmal bestimmt. Es trägt die Bezeichnung "Stieleiche im Borenfeld".

#### § 2

(1) Die Stieleiche steht in der Gemarkung Sefferweich, Flur 8, Nr. 50.

(2) Das Naturdenkmal wird durch das Anbringen des amtlichen Schildes (auf der Spitze stehendes grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und Aufschrift "Naturdenkmal" in schwarzer Farbe gekennzeichnet).

#### § 3

Schutzzweck ist die Erhaltung der Stieleiche als Einzelschöpfung der Natur, deren besonderer Schutz wegen ihres Alters, ihrer Schönheit, Seltenheit und Eigenart erforderlich ist.

Die nähere Beschreibung geht aus der Anlage 3 hervor.

§ 4

(1) Am Naturdenkmal oder innerhalb der Fläche in einer Entfernung von 5 m (gerechnet vom Stammfuß) sind ohne Genehmigung der Unteren Landespflegebehörde, außer bei Gefahr im Verzuge, alle Handlungen und Maßnahmen verboten, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere:

1. Blätter, Äste oder Zweige zu entfernen und das Wurzelwerk oder die Rinde zu beschädigen,
2. die Bodenoberfläche durch Abgrabungen und Anschüttungen zu verändern,
3. Abfälle abzulagern bzw. das Gelände sonst zu verunreinigen,
4. Leitungen ober- oder unterhalb der Erdoberfläche zur Versorgung oder Entsorgung zu verlegen,
5. Bild- und Schrifftafeln sowie Werbezeichen anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Naturdenkmales hinweisen,
6. schädigende Stoffe, wie z. B. Öle, Säuren, Biozide, Düngemittel und andere Chemikalien, am Baum oder im Wurzelbereich zu verwenden,
7. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder zu erweitern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen,
8. Einfriedungen aller Art zu errichten oder zu erweitern,
9. Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchzuführen,
10. die Fläche in einer Entfernung von 5 m ab Stammfuß als Lager- oder Abstellfläche zu nutzen,
11. Bäume 1. und 2. Ordnung zu pflanzen,
12. zu Lagern oder zu Zelten, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten.

(2) Die Genehmigung nach Abs. 1 wird von der Unteren Landespflegebehörde bei der Kreisverwaltung Bitburg-Prüm in Bitburg erteilt.

(3) Die Genehmigung nach Abs. 1 kann unter Bedingungen und Auflagen, befristet oder unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Sie darf nur versagt werden, wenn die jeweilige Maßnahme dem Schutzzweck (§ 3) zuwiderläuft und die Beeinträchtigung bzw. Gefährdung nicht durch Bedingungen oder Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann.

(4) Bedarf eine der genannten Handlungen auch nach anderen Rechtsvorschriften einer behördlichen Zulassung (Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung oder Befreiung) oder einer Anzeige, so entscheidet die hierfür zuständige Behörde im Einvernehmen mit der Unteren Landespflegebehörde.

#### § 5

§ 4 ist nicht anzuwenden auf die von der Unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Pflege und Sicherung des Naturdenkmales dienen.

#### § 6

(1) Der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte hat auf Anordnung der Unteren Landespflegebehörde die Durchführung landespflegerischer Maßnahmen am Naturdenkmal zu dulden.

(2) Die in Abs. 1 Bezeichneten sind verpflichtet, ihnen bekanntgewordene Beschädigungen oder sonstige Veränderungen am geschützten Objekt unverzüglich anzuzeigen.

#### § 7

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung entgegen

1. § 4 Nr. 1 Blätter, Äste oder Zweige entfernt, das Wurzelwerk oder die Rinde beschädigt,
2. § 4 Nr. 2 die Bodenoberfläche durch Abgrabungen und Aufschüttungen verändert,
3. § 4 Nr. 3 Abfälle ablagert bzw. das Gelände sonst verunreinigt,
4. § 4 Nr. 4 Leitungen ober- oder unterhalb der Erdoberfläche zur Versorgung sowie Entsorgung verlegt,
5. § 4 Nr. 5 Bild- und Schrifftafeln sowie Werbezeichen anbringt, soweit sie nicht auf den Schutz des Naturdenkmales hinweisen,
6. § 4 Nr. 6 schädigende Stoffe, wie z. B. Öle, Säuren, Biozide, Düngemittel und andere Chemikalien, am Baum oder im Wurzelbereich verwendet,

7. § 4 Nr. 7 bauliche Anlagen aller Art errichtet oder erweitert,
8. § 4 Nr. 8 Einfriedungen aller Art errichtet oder erweitert,
9. § 4 Nr. 9 Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchführt,
10. § 4 Nr. 10 die Fläche in einer Entfernung von 5 m ab Stammfuß als Lager- oder Abstellfläche nutzt,
11. § 4 Nr. 11 Bäume 1. oder 2. Ordnung pflanzt,
12. § 4 Nr. 12 lagert, zeltet, Feuer anzündet oder unterhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 100.000,-- DM geahndet werden (§ 40 Abs. 2 i. V. m. § 40 Abs. 1 Nr. 8 Landespflegegesetz).

§ 8

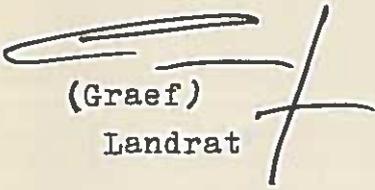
Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

5520 Bitburg, den 20.02.1990

Az.: 7-362-17-8

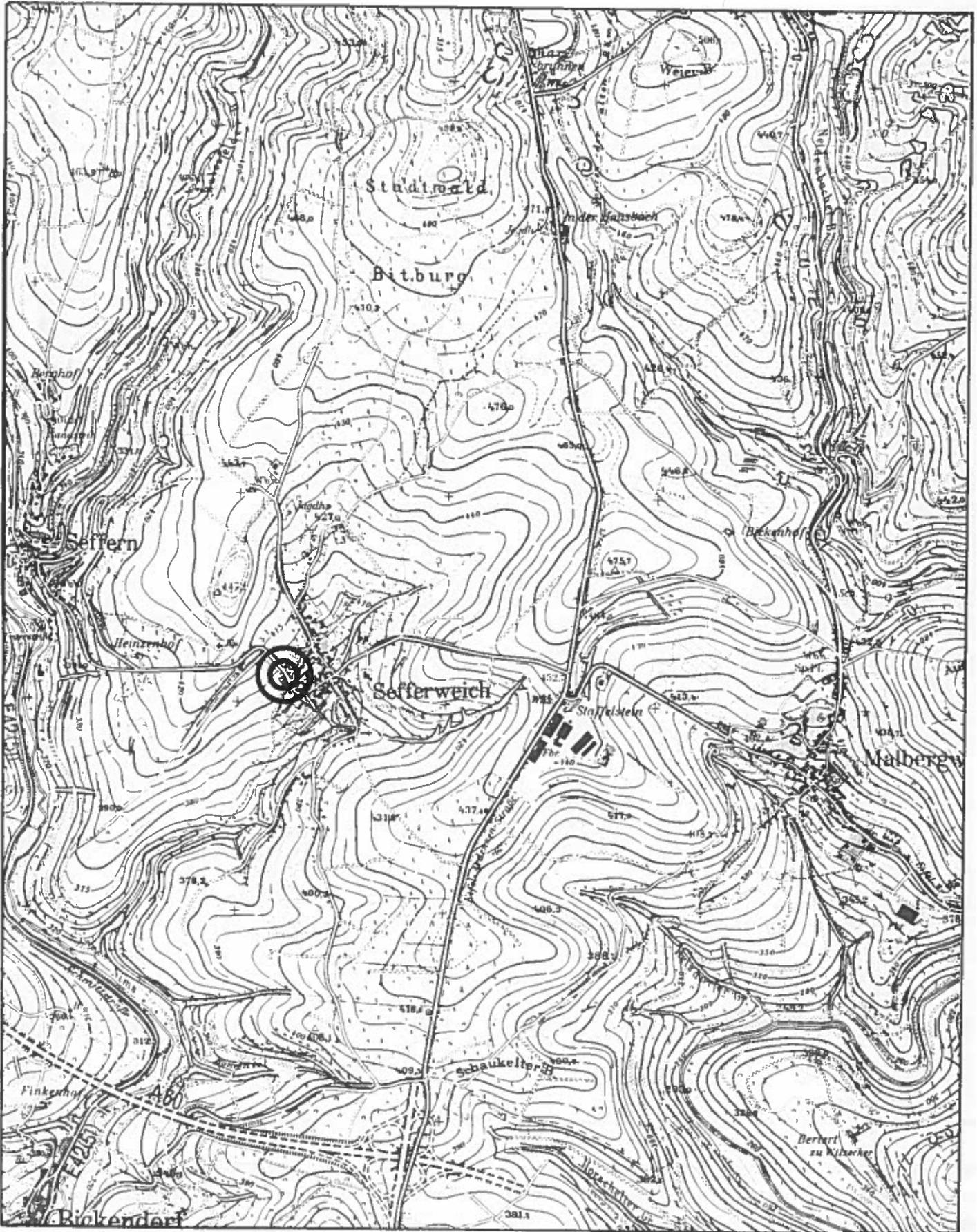
Kreisverwaltung Bitburg-Prüm

-Untere Landespflegebehörde-

  
(Graef)  
Landrat



Ausschnitt aus der topogr. Karte M 1 : 25 000 Blatt Nr. 5905 Kyllburg  
Herstellung der Druckunterlagen: Landesvermessungsamt Rheinland-Pfalz



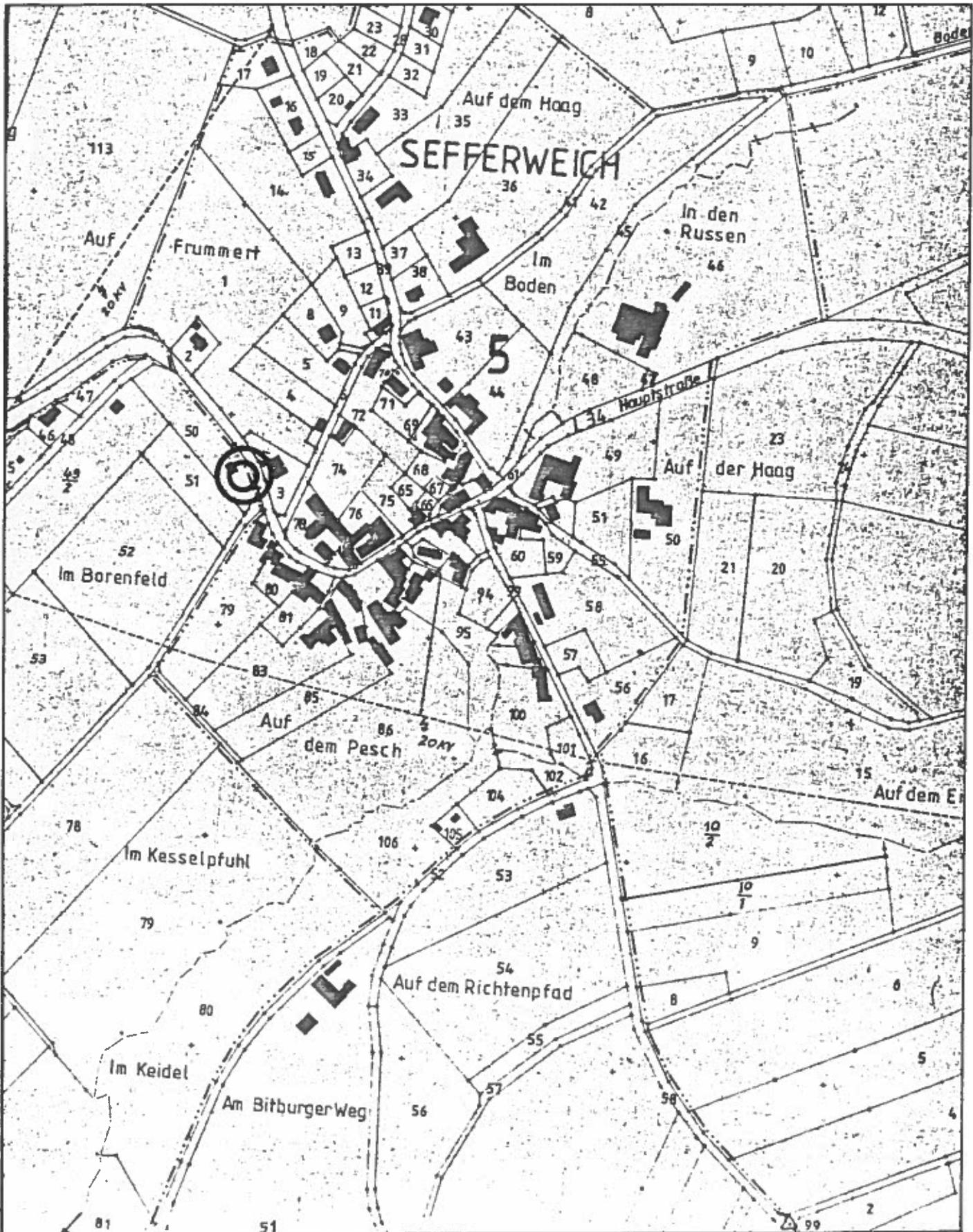


Auszug aus der Flurkarte, Maßstab 1 : 5000

Gemarkung: Sefferweich

Flur: 8

Nr.: 50



"Stieleiche in Borenfeld"

Von Seffern kommend am Ortseingang steht die schön gewachsene Eiche. Für den angrenzenden Ortsbereich ist dieser immerhin schon über 15 m hohe Baum eine besondere Bereicherung. Die waagrecht wachsenden Äste bilden eine artgerechte Krone mit einem Durchmesser von etwa 12 m. Leider ist in jüngster Vergangenheit ein Starkast abgebrochen. Dadurch ist am Stamm eine größere Wunde entstanden, die in absehbarer Zeit fachgerecht zu behandeln ist. Mit 180 Jahren dürfte das Alter dieser Stieleiche (*Quercus pedunculata*) nicht zu hoch gegriffen sein. Im Traufbereich muß darauf geachtet werden, daß keine weiteren Versiegelungen erfolgen.

In der topographischen Karte, Meßtischblatt 5905 Kyllburg, findet man die Eiche unter dem "Hoch"- "Rechts"-Wert 554713-253722.